



ELEKTRIZITÄTSWERK BASEL

Einstellung der Heißwasserbereitung in Wohnungen

Das Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat mit Rücksicht auf die sehr ernste Lage der Elektrizitätsversorgung des Landes mit Wirkung ab Freitag, den 27. Februar 1942 die nachstehenden bereits durch Presse und Radio bekanntgegebenen verschärften Bestimmungen über die **Heißwasserbereitung in Wohnungen** erlassen:

1. Sämtliche Heißwasserspeicher jeder Größe, Durchlauferhitzer und ähnl. Apparate für die Warmwasserversorgung von Wohnungen dürfen bis auf weiteres **nicht mehr eingeschaltet werden**. Die bisher zulässige Einschaltung von Freitagabend bis Sonntagabend ist demnach verboten. Die in besonderen Krankheitsfällen auf Grund ärztlicher Zeugnisse einzelnen Verbrauchern erteilten Ausnahmegewilligungen werden vom Verbot nicht berührt. Den Haushaltungen mit Kindern unter 1 Jahr ist die Einschaltung von Samstagabend 21 Uhr bis Sonntagabend 21 Uhr gestattet.
2. In Bezug auf Heißwasserspeicher, Durchlauferhitzer und ähnliche Apparate für die Praxis von Ärzten und Zahnärzten sowie für Hotels, Pensionen, Anstalten usw. gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert weiter. — Wo eine Heißwasseranlage gleichzeitig für Haushalt und Gewerbe dient, ist die Benützung verboten; Ausnahmegewilligungen werden nur auf Gesuch hin erteilt.
3. Die zentralen Heißwasserspeicher in Mehrfamilienhäusern und die Pauschalboiler werden plombiert. Bei letzteren wird für die Dauer der Plombierung keine Pauschalgebühr erhoben.
4. Zur Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschriften werden die Zählerstände vom Werk kontrolliert. — Bei festgestellten Uebertretungen ist das Elektrizitätswerk durch die Verfügung des Kriegs-Industrie und -Arbeits-Amtes gehalten, den fehlbaren Abnehmern sofort und ohne vorherige Verwarnung jegliche Stromabgabe für alle Zwecke während einer Woche zu unterbrechen und überdies den Heißwasserapparat für zwei Monate zu plombieren.

Basel, den 27. Februar 1942.

Elektrizitätswerk Basel: Die Direktion.